

Verordnung über den Hilfsfonds der Gemeinde Steffisburg



Verordnung über den Hilfsfonds der Gemeinde Steffisburg

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf

- Art. 92 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV)
- die kantonale Genehmigung vom 17. August 1993
- den Beschluss des Gemeinderates von 18. Juni 1984

folgende Verordnung:

Art. 1

Grundlage und Zweck

¹ Die Gemeinde Steffisburg führt den seit Jahrzehnten bestehenden „Spezialfonds für Greise, Witwen und Waisen“, der jedoch mit Gemeinderatsbeschluss vom 07.02.1983 in „Hilfsfonds der Gemeinde Steffisburg“ umbenannt wurde. Dieser Fonds wird durch die Finanzverwaltung Steffisburg verwaltet.

² Das Fondsgrundkapital wird auf Fr. 50'000.– bestimmt. Die Zinserträge des Fonds und die das Fondsgrundkapital übersteigenden Geldmittel, allfällige Zuwendungen sowie die gemäss Art. 547 Abs. 2 ZGB ausserhalb der Verjährungsfrist liegenden Beträge aus der Liquidation erbloser Verlassenschaften, ehemals Sonderfonds, werden **für die Unterstützung von Einzelpersonen und Familien, die in der Gemeinde Steffisburg wohnhaft sind und Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe nicht beanspruchen können, verwendet.** In ausserordentlichen und begründeten Fällen kann das Fondsgrundkapital ausnahmsweise angegriffen werden.

Art. 2

Einlagen in den Fonds

¹ Das Fondsvermögen wird zulasten der Gemeinde verzinst. Der Zins wird dem Fonds gutgeschrieben.

² Das Fondsvermögen wird durch Zinserträge, Zuwendungen Dritter, einem Teil der Kollekte bei Abdankungsfeiern in Steffisburg gemäss separater Verordnung des Gemeinderates sowie Beiträgen aus der Liquidation erbloser Verlassenschaften gemäss Art. 547 Abs. 2 ZGB gespiesen.

Art. 3

Entnahmen aus dem
Fonds

¹ Über die Höhe der auszurichtenden Hilfen aus dem Hilfsfonds entscheiden entweder der Vorsteher oder die Vorsteherin der Abteilung Soziales zusammen mit der Abteilungsleitung Soziales oder der Vorsteher oder die Vorsteherin der Abteilung Bildung zusammen mit der Abteilungsleitung Bildung. Zahlungsanweisungen sind in jedem Fall vom zuständigen Vorsteher bzw. der zuständigen Vorsteherin und von der Abteilungsleitung oder dessen Stellvertretung zu unterzeichnen.

² Die Unterstützungsbeiträge unterliegen grundsätzlich der Rückzahlungspflicht. In begründeten Fällen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Zuständig für diesen Entscheid sind diejenigen Personen, welche die Unterstützung gewähren. Werden im gleichen Jahr noch Sozialhilfeleistungen ausgerichtet, sind die ausgerichteten Hilfen zurückzuerstatten.

Art. 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 24. Mai 1993.

Steffisburg, 19. Dezember 2005

GEMEINDERAT STEFFISBURG
Der Gemeindepräsident
Sig. Hans Rudolf Feller

Der Gemeindeschreiber
Sig. Rolf Zeller

Art. 1	1
Grundlage und Zweck	1
Art. 2	1
Einlagen in den Fonds.....	1
Art. 3	2
Entnahmen aus dem Fonds	2
Art. 4	2
Inkrafttreten	2